

Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende

Vom 12. März 2013 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf [§ 74 Abs. 2](#) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für unselbständig Erwerbende, die für den Kanton Basel-Landschaft Mandate übernehmen und nicht Mitarbeitende im Sinn der [§ 1 und § 2](#) des Gesetzes vom 25. September 1997²⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) sind.

§ 2 Begriffe

¹ Die unter diese Verordnung fallenden Auftragnehmenden werden als Mandatierte bezeichnet.

² Die unter diese Verordnung fallenden Auftragsverhältnisse werden als Mandatsverhältnisse bezeichnet.

³ Die Feststellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Sozialversicherungs- und Steuerrechts.

§ 3 Vertrag

¹ Das Mandatsverhältnis wird vertraglich vereinbart.

² Aus dem Vertrag entsteht nur ein Vergütungsanspruch für geleistete Einsätze.

1) SGS 100

2) SGS 150

³ Eine Vergütung für nicht geleistete Einsätze erfolgt nur, wenn eine Vergütung in diesem Fall explizit vereinbart war und die Einsätze von den Mandatierten unverschuldet, aufgrund des Verhaltens des Kantons Basel-Landschaft, nicht geleistet werden konnten.

§ 4 Vergütung

¹ Die Vergütung erfolgt in der Regel auf Basis der geleisteten Stunden.

² Die stundenweise ausgerichteten Vergütungen werden auf die halbe Stunde genau erfasst.

³ Andernfalls wird die Vergütung als Pauschale vereinbart.

§ 5 Inkonvenienzen

¹ Dort wo keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind und keine Pauschalen vereinbart wurden, wird der ordentliche Vergütungsansatz für Einsätze an Sonn- und Feiertagen und zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr um CHF 10 je Stunde erhöht.

² Pikettenschädigungen werden nur gewährt, wenn solche Entschädigungen für die entsprechende Tätigkeit in dieser Verordnung explizit genannt sind und die Vergütung nicht als Pauschale vereinbart wurde.

§ 6 Auslagenersatz

¹ Auslagen können maximal gemäss den Ansätzen der [Verordnung vom 15. Juni 1999](#)¹⁾ über den Auslagenersatz entschädigt werden.

² Der Aufwand für die An- und Rückfahrt zum Einsatzort wird in der Regel nicht vergütet.

§ 7 Sozialversicherungen

¹ Bei geringfügigem Nebenerwerb gemäss AHV-Gesetzgebung wird in der Regel auf die Erhebung der AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge verzichtet. Auf Wunsch der Mandatierten kann auch ein geringfügiger Nebenerwerb den Sozialversicherungen unterstellt werden.

² Die Mandatierten sind obligatorisch gegen Berufsunfall und ab Erreichen der gesetzlichen Grenze gegen Nichtberufsunfall versichert.

³ Bei ununterbrochenem Mandatsverhältnis kommen die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeitenden des Kantons zur Anwendung.

1) SGS 153.15

§ 8 Familien- und Erziehungszulagen

¹ Die Mandatierten haben Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) entsprechend dem [Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009](#)¹⁾ zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

² Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Erziehungszulagen.

§ 9 Ferien und bezahlter Urlaub

¹ Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Ferien oder bezahlten Urlaub.

§ 10 13. Monatslohn

¹ Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

§ 11 Abrechnung

¹ Die Abrechnung der Vergütung erfolgt in der Regel monatlich, aber mindestens einmal jährlich.

§ 12 Vergütungsfortzahlung

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die Mandatierten Anspruch auf die Vergütung der vereinbarten Einsätze, jedoch längstens bis zur Kündigung des Vertrags.

² Bei einer Mutterschaft haben die Mandatierten Anspruch auf die Leistungen gemäss dem [Erwerb ersatzgesetz \(EOG\)](#)²⁾.

³ Darüber hinaus behalten die Mandatierten ihre Ansprüche aus den Sozialversicherungen.

§ 13 Kündigungsfrist

¹ Wird im Vertrag keine andere Frist vereinbart, kann der Vertrag jeweils auf das Ende des folgenden Monats durch jede Partei einseitig gekündigt werden.

§ 14 Mandate an Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft

¹ Eine besondere Abgeltung von Mandaten an Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft kann nur erfolgen, wenn das Mandat nicht zum Stelleninhalt des Mitarbeitenden gehört und das Mandat ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.

1) SGS 838

2) SR 834.1

² Für die Übernahme von Mandaten haben die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft bei ihrer Anstellungsbehörde vorgängig eine Bewilligung für die Ausübung der Nebenbeschäftigung einzuholen.

§ 15 Teuerung

¹ Sofern nicht entsprechend vorgesehen, erfolgt keine automatische Anpassung der Vergütungssätze an die Teuerung.

² Der Regierungsrat überprüft regelmässig die Vergütungssätze und passt sie den Gegebenheiten an.

§ 16 Richtlinien

¹ Das Personalamt kann zur Anwendung dieser Verordnung Richtlinien erlassen.

2 Vergütungsansätze

§ 17 Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

¹ Für Übersetzungsaufgaben an qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer erfolgt eine Stundenvergütung von CHF 70.

² Für besonders anspruchsvolle Aufgaben kann Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer mit langjähriger Berufserfahrung und abgeschlossenem Hochschulabschluss eine erhöhte Stundenvergütung von CHF 90 gewährt werden.

§ 18 Weinlesekontrolle

¹ Die Kontrolltätigkeit wird im Stundenlohn gemäss Lohnklasse 20, Erfahrungsstufe 9, entschädigt.

§ 19 Wartungsbeauftragte Lokale Anlagen (ARA)

¹ Der Vergütungssatz beträgt CHF 42 pro Stunde.

² Mit der Pauschale sind allfällige Auslagen abgegolten.

§ 20 Beurteilung der Aufnahme von Kindern in Pflege und Adoption

¹ Die Sachverständigentätigkeit im Bereich der Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption wird nach effektivem Zeitaufwand pauschal mit CHF 140 pro Stunde entschädigt.

§ 21 Expertinnen und Experten Sekundarstufe II

¹ Die Expertentätigkeit wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand im Stundenlohn vergütet.

² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten bestimmt sich der Stundenlohn bei Maturitätsprüfungen, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Lohnklasse der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer und Erfahrungsstufe 7.

³ Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten bestimmt sich die Vergütung für die Mitarbeit bei den Qualifikationsverfahren (Teil- und Lehrabschlussprüfungen) der beruflichen Grundbildung wie folgt: *

- a. * Prüfungsexpertinnen und –experten: CHF 45 pro Stunde;
- b. * Chefexpertinnen und –experten: CHF 60 pro Stunde.

⁴ Der Zeitaufwand für die Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen.

§ 22 Spezielle Tätigkeiten Sekundarstufe II

¹ Die organisatorische Leitung der Orientierungsarbeiten (11. Schuljahr) an den Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft wird im Stundenlohn gemäss Lohnklasse 13, Erfahrungsstufe 8, vergütet.

§ 23 Referate an Schulen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann im Rahmen des Budgets für folgende Kategorien Vergütungen ausrichten:

- a. Referate, Dichterinnen- und Dichterlesungen und Rezitationen;
- b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen.

² Die Vergütung beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion, für die Kategorie a:

- a. bis 30 Minuten: CHF 90;
- b. bis 60 Minuten: CHF 160;
- c. bis 90 Minuten: CHF 220;
- d. bis 120 Minuten: CHF 280;
- e. über 120 Minuten: CHF 350.

³ Die Vergütung für die Kategorie b beträgt bei einer Dauer bis 60 Minuten CHF 60, darüber CHF 120.

⁴ Mitarbeitende des Kantons erhalten keine Vergütung. Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Dienst, sofern sie nicht im Rahmen ihres Amtsauftrages handeln, kann eine solche ausgerichtet werden.

§ 24 Weiterbildungskurse der gewerblich-industriellen Berufsschulen

¹ Die Vergütungen für die Mehrstunden der festangestellten und für den Weiterbildungsunterricht der angestellten Lehrkräfte erfolgt je nach erteiltem Kurs nach einem einheitlichen Ansatz.

² Die Vergütungen pro Unterrichtslektion betragen für:

- a. Sprachkurse, Mathematikurse, Informatikkurse, Berufsspezifische Weiterbildungskurse, Allgemeinbildende Weiterbildungskurse: CHF 103.05;
- b. Schreibmaschinenkurse, Werkstattkurse, Sportkurse: CHF 81.70.

³ Die Vergütungen gemäss Abs. 2 basieren auf dem Lohnindex des Kantons Basel-Landschaft 2001 und werden entsprechend der Lohntabelle angepasst.

§ 25 Fachunterricht Bio-Intensivwoche

¹ Die Vergütungen von externen Expertinnen und Experten erfolgt im Stundenlohn gemäss Lohnklasse 10, Erfahrungsstufe 10.

§ 26 Betreuung von Lehrkräften an den Schulen

¹ Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird mit CHF 50 pro Stunde vergütet.

² Im Bereich der Volksschule sind die Kosten durch das Amt für Volksschulen, im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulen zu budgetieren.

§ 27 * ...

§ 28 Kursleitungen für die Fachstelle Erwachsenenbildung

¹ Die Vergütung pro Unterrichtslektion beträgt CHF 100.

² Die Vergütung pro Unterrichtstag beträgt CHF 1'200.

³ Bei mehr als 16 Teilnehmenden kann eine Co-Kursleitung eingesetzt werden. Ihre Entschädigung beträgt 80 % des ordentlichen Ansatzes für die Kursleitung.

⁴ Mit der Vergütung sind der Vorbereitungsaufwand und allfällige Auslagen gedeckt.

§ 29 Kursleitung bei internen Weiterbildungsveranstaltungen des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die Honoraransätze pro Tag für die Kursleitung betragen:

- a. CHF 2'000 pro Tag für Personalentwicklungsseminare;
- b. CHF 2'200 pro Tag für Führungsausbildungen;
- c. CHF 1'200 pro Tag für IT-/Computer-Anwender/innen-Seminare;

d. CHF 100 pro Stunde für Sport- und Gesundheitskurse.

² Für halbtägige Weiterbildungsveranstaltungen reduziert sich der Tages-Ansatz auf die Hälfte.

³ Die Kursleiterinnen und -leiter von ganz- und halbtägigen Kursen können maximal CHF 200 für tatsächlich entstandene Auslagen (Kosten für den Weg zum Einsatzort ausgenommen) pro durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen geltend machen.

§ 30 Sportkurse des Kantons Basel-Landschaft

¹ Für die Leitung von Sportkursen und anderen Tätigkeiten im Sportunterricht und der Sportförderung gelten folgende Entschädigungsansätze:

- a. Referate: stundenweise CHF 150, ganztägig max. CHF 1'200;
- b. Vor- und Nachbereitung (inkl. allgemeine Unkosten): pauschal CHF 150;
- c. Vorbereitungen von Kursen und andere Besprechungen: pauschal CHF 25–50;
- d. Auslagenersatz für eigene Wintersport-/Saisonkarte: ganztägig max. CHF 25;
- e. Betreuung, Begleitung und Beurteilung von Diplomarbeiten: pauschal CHF 300;
- f. Leitung einer Veranstaltung: stundenweise CHF 50; ganztägig: max. CHF 200; Pauschalvergütung für Vereine/Organisationen: pauschal CHF 200;
- g. Betreuung und Begleitung durch Sportamt-Mitarbeitende: stundenweise CHF 40; ganztägig max. CHF 200;
- h. Ausbildungskurse:
 1. Verantwortliche Kursleitung, ganztägig, mind. 6 Std.: CHF 300;
 2. Vor- und Nachbereitung: GK, pauschal: CHF 250, MF, pauschal: CHF 130;
 3. Klassenleitung: ganztägig, mind. 6 Std.: CHF 300; stundenweise für kürzere Einsätze: CHF 50;
- i. Kursleitung in der Lehrerfortbildung: stundenweise: CHF 100; ganztägig: max. CHF 600;
- j. Lagerleitung:
 1. Lagerleitung in Sportwochen: ganztägig, 6–12 Std., mit Übernachtung: CHF 200; ganztägig, 6–12 Std., ohne Übernachtung: CHF 170;
 2. Lagerleitung ohne anerkannte Ausbildung für Sportwochen: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 120; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 80;
 3. Rekognoszierung: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 200; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 150;

- k. Klassenleitung:
1. Klassenleitung für J+S/ESA Leitende und Spezialisten mit Ausbildung (z.B. Sozialpädagogen, Physiotherapeuten): ganztägig, mit Übernachtung: CHF 150; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 120;
 2. Schlussstag nach Aufwand: stundenweise: CHF 25–50;
 3. Spezialisten, z.B. Bergführer: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 450;
- l. Talent Eye-Hauptleiter:
1. Leitung eines 75-minütigen Trainings inkl. Vor-Nachbereitung: pauschal CHF 100;
 2. Schnuppertraining normal (Begleitung und Betreuung): pauschal CHF 100;
 3. Schnuppertraining überlang (nach vorheriger Absprache): pauschal max. CHF 150;
 4. Elterngespräche, Vorbereitung und Durchführung: stundenweise CHF 50;
 5. Sitzungspauschale: pauschal CHF 50;
 6. Aufnahme-, Zwischen-, Endtest (inkl. Vorbereitung): pauschal bis 3 Std. CHF 100; pauschal ab 3 Std. CHF 200;
- m. Talent Eye-Hilfsleiter und Testleiter:
1. Leitung eines 75-minütigen Trainings: pauschal CHF 100;
 2. Aufnahme-, Zwischen-, Endtest pro Test: pauschal CHF 100.

§ 31 Wachbeauftragte in Bezirksgefängnissen

¹ Ein Wachauftrag von 17.15 Uhr bis 7.30 Uhr in den Bezirksgefängnissen wird pauschal mit CHF 225 entschädigt. Die Pauschale beinhaltet auch die Inkonvenienzzulagen, die Pikettentschädigung, die Nacht- und Schichtzulagen.

² Beauftragte zur Besuchsüberwachung in den Gefängnissen werden pauschal mit CHF 50 pro Stunde entschädigt.

§ 32 Trainingsprogramm gegen häusliche Gewalt

¹ Die Durchführung eines Kurses gegen häusliche Gewalt wird pauschal mit CHF 300 pro Kurs vergütet.

² Die Vorbereitung der Kurse, Interventionen und Supervisionen werden mit CHF 60 pro Stunde vergütet.

³ Einzel- und Paargespräche werden mit CHF 90 pro Stunde vergütet.

§ 32a * Pflegefamilien

¹ Die Unterbringung in einer anerkannten Pflegefamilie wird pauschal mit höchstens folgenden Beträgen entschädigt:

- a. bei Wochenpflege CHF 180 für ein Pflegekind pro Monat;
- b. bei Dauerpflege CHF 610 für ein Pflegekind pro Monat;
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege CHF 16.30 für ein Pflegekind pro Tag.

² Die Unterbringung in einer anerkannten Fachpflegefamilie wird pauschal mit höchstens folgenden Beträgen entschädigt:

- a. bei Wochenpflege CHF 960 für ein Pflegekind pro Monat;
- b. bei Dauerpflege CHF 1490 für ein Pflegekind pro Monat;
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege CHF 49.30 für ein Pflegekind pro Tag.

³ In begründeten, strukturbedingten Fällen kann bei ausserkantonalen Unterbringungen von den maximalen Pauschalen gemäss Abs. 1 und 2 abgewichen werden.

⁴ Bei Wochenpflege und Dauerpflege wird die Entschädigung unabhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum für den ganzen Eintritts- und Austrittsmonat ausgerichtet.

⁵ Die Pflege in einer Krisensituation durch eine anerkannte Pflegefamilie für Kriseninterventionen wird pauschal mit höchstens CHF 60.30 für ein Pflegekind pro Tag entschädigt. Die Pauschale wird höchstens während 90 Tagen ausgerichtet.

3 Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Laufende Verträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfristen den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst.

§ 34 Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden geändert:

- a. Die Verordnung vom 15. März 2005¹⁾ über die Schulvergütung an den Schulen des Kantons Basel Landschaft wird wie folgt geändert: ...²⁾
- b. Die Verordnung vom 26. März 1991³⁾ über die Vergütung für den Unterricht in den Weiterbildungskursen der gewerblich-industriellen Berufsschulen wird wie folgt geändert: ...⁴⁾

1) GS 35.478, SGS 156.11

2) Vgl. GS 38.81

3) GS 30.557, SGS 156.12

4) Vgl. GS 38.81

- c. Die Verordnung vom 17. März 2009⁵⁾ über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert: ...⁶⁾

§ 35 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

5) GS 36.1015, SGS 681.16

6) Vgl. GS 38.81

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.03.2013	01.06.2013	Erlass	Erstfassung	GS 38.0081
04.06.2013	01.06.2013	§ 27	aufgehoben	GS 38.133
03.12.2013	01.01.2014	§ 32a	eingefügt	wg. GS 38.318
14.05.2019	01.01.2019	§ 21 Abs. 3	geändert	GS 2019.023
14.05.2019	01.01.2019	§ 21 Abs. 3, lit. a.	eingefügt	GS 2019.023
14.05.2019	01.01.2019	§ 21 Abs. 3, lit. b.	eingefügt	GS 2019.023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.03.2013	01.06.2013	Erstfassung	GS 38.0081
§ 21 Abs. 3	14.05.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.023
§ 21 Abs. 3, lit. a.	14.05.2019	01.01.2019	eingefügt	GS 2019.023
§ 21 Abs. 3, lit. b.	14.05.2019	01.01.2019	eingefügt	GS 2019.023
§ 27	04.06.2013	01.06.2013	aufgehoben	GS 38.133
§ 32a	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	wg. GS 38.318